

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2017/MC/970-1
Federführend: Büro des Bürgermeisters		Status: öffentlich
		Datum: 09.05.2017
		Verfasser: Herr A. Müller
		FBL: Herr A. Müller
<b>Widerspruch zur Abstimmung zur Befangenheit des Stadtvertreters Herrn Arno Süssig</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	17.05.2017	Stadtvertretung der Stadt Malchin

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung gibt dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 21.03.2017 zur Feststellung der Befangenheit des Stadtvertreters Herrn Arno Süssig statt.

**Sach- und Rechtslage:**

Siehe Anlage – Widerspruch des Bürgermeisters.

**Anlagen:**

Widerspruch des Bürgermeisters

# STADT MALCHIN

## -DER BÜRGERMEISTER-



Stadt Malchin Postfach 11 51 17131 Malchin

Stadtvertretung Malchin  
Der Bürgervorsteher  
Herrn Andreas Hammermüller  
Am Markt 1  
17139 Malchin

Amt: Der Bürgermeister  
Auskunft erteilt: Herr Müller  
Zimmer-Nr.: 103  
Durchwahl: 03994/640204  
E-Mail: buergermeister@malchin.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachrichten:

Unser Zeichen:  
mü-la

Datum  
21. März 2017

### **Widerspruch des Bürgermeisters** **Bezug: Stadtvertretersitzung vom 08.03.2017**

Sehr geehrter Herr Hammermüller,

hiermit lege ich auf Grundlage des § 33 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Juli 2011 (GVBL M-V – 2011, S. 777) form- und fristgerecht

### **W i d e r s p r u c h**

gegen die unter TOP 18 erfolgte namentliche Abstimmung zur Befangenheit des Stadtvertreters, Herrn Arno Süssig ein.

### **Begründung:**

Im TOP 18 der Sitzung der Stadtvertretung vom 08.03.2017 wurde die Vorlage 2017/MC/970 – Antrag auf Erwerb von Baugrundstücken in Salem – behandelt.

Bereits in der Sitzung des Bauausschusses am 30. Januar 2017 wurde dieser Tagesordnungspunkt unter TOP 21 behandelt. Im Zuge der Erörterung des Sachverhaltes wurde durch einen Stadtvertreter beantragt, das Mitwirkungsverbot nach § 24 (1) Pkt. 1 der Kommunalverfassung M-V festzustellen. Dem Antrag wurde mehrheitlich gefolgt und das Mitwirkungsverbot von Herrn Arno Süssig festgestellt.

Begründet wurde dies seitens des Antragstellers damit, dass Herr Arno Süssig nicht durch den Erwerb, aber vor allem durch die anschließende Bebauung der erworbenen Flächen (sind im gültigen B-Plan „Wiesengrund“ als Bauland ausgewiesen) einen persönlichen Nachteil erleidet.

Dafür ist es nach § 24 (1) Punkt 1 der KV M-V unerheblich, ob es sich bei dem Nachteil um einen Nachteil in materieller oder immaterieller Art handelt. Es reicht bereits die Möglichkeit des Eintretens eines Nachteils aus, um ein Mitwirkungsverbot zu rechtfertigen.

**Hausanschrift:**  
Stadt Malchin  
Am Markt 1  
17139 Malchin

**Telefon:**  
(0 39 94) 64 00  
**Telefax:**  
(0 39 94) 64 03 33  
**E-Mail**  
[stadt.malchin@t-online.de](mailto:stadt.malchin@t-online.de)

**Bankverbindung:**  
Deutsche Kreditbank AG Konto-Nr.: 301127 (BLZ 120 300 00)  
IBAN-Nr.: DE 16 1203 0000 0000 301127  
Swift BIC: BYLADEM 1001  
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Konto-Nr.: 51 000 4830  
(BLZ 150 502 00)  
IBAN-Nr.: DE 57 1505 0200 0510 0048 30  
Swift BIC: NOLADE 21 NBS

Herr Arno Süssig hat gegen die Feststellung des Mitwirkungsverbotes durch die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Widerspruch bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eingelegt.

In ihrer Antwort vom 22. Februar 2017 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde die Feststellung des Mitwirkungsverbotes von Herrn Arno Süssig bestätigt. (Das entsprechende Schreiben liegt Ihnen vor.)

Auf Grund unseres eingelegten Widerspruches gegen die nicht erfolgte Festsetzung des Mitwirkungsverbotes nach § 24 (1) Punkt 1 i. V. m. § 33 (1) der KV M-V muss die Stadtvertretung sich in ihrer Sitzung erneut mit dieser Angelegenheit befassen.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Müller  
Bürgermeister

**Hausanschrift:**  
Stadt Malchin  
Am Markt 1  
17139 Malchin

**Telefon:**  
(0 39 94) 64 00  
**Telefax:**  
(0 39 94) 64 03 33  
**E-Mail**  
[stadt.malchin@t-online.de](mailto:stadt.malchin@t-online.de)

**Bankverbindung:**  
Deutsche Kreditbank AG Konto-Nr.: 301127 (BLZ 120 300 00)  
IBAN-Nr.: DE 16 1203 0000 0000 301127  
Swift BIC: BYLADEM 1001  
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Konto-Nr.: 51 000 4830  
(BLZ 150 502 00)  
IBAN-Nr.: DE 57 1505 0200 0510 0048 30  
Swift BIC: NOLADE 21 NBS

# Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Herr  
Arno Süssig  
Salem 6

**17139 Malchin**

Regionalstandort  
Neubrandenburg  
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt/  
allgemeine Rechtsaufsicht  
Auskunft erteilt: Kathrin Schmidt

E-Mail: kathrin.schmidt@lk-seenplatte.de  
Zimmer: Haus 6-3-097  
Telefon: 0395-57087 2139  
Fax: 0395- 57087 5960

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
303.0-2.3(092)17-047

Datum:  
22. Februar 2017

## Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V Ihre Beschwerde vom 30. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Süssig,

auf Ihr Schreiben vom 30. Januar 2017 teile ich Ihnen im Ergebnis meiner Prüfung folgendes mit:

### Zu 1.

Sie haben richtig erkannt, dass es bei der Anwendung des § 24 KV M-V hinsichtlich der Frage, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, auf einen „unmittelbaren Vor- oder Nachteil“ ankommt. Die Problematik der „Unmittelbarkeit“ ist häufig Gegenstand der Rechtsprechung und wird dort teilweise unterschiedlich ausgelegt. So verfolgt der VGH Kassel einen formal-kausalen Ansatz. Dieser Interpretation entspricht rückblickend offensichtlich auch die von Ihnen zitierte rechtsaufsichtliche Betrachtung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Altkreises Demmin vom 10. Juli 2008.

Das OVG M-V stellt in seiner Entscheidung vom 22. Juni 2005 allerdings darauf ab, dass es bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit maßgeblich darauf ankommt, ob der Gemeindevertreter ein individuelles Sonderinteresse hat, das die Besorgnis einer beeinflussten Stimmabgabe rechtfertigt. Dabei sei das gesetzgeberische Ziel, die Entscheidungen der Gemeindevertretung von solchen Sonderinteressen freizuhalten und auf diese Weise das Vertrauen in eine unvoreingenommene öffentliche Verwaltung zu stärken, maßgeblich. Um diesen Zweck zu erreichen, genüge eine schematisierende Kausalitätsprüfung nicht. Unmittelbar sei daher als „unmittelbare persönliche Beteiligung“ zu verstehen (vgl. OVG M-V, Urt. vom 22.06.2005, 3 K 10/02).

Unter dieser Maßgabe erachte ich die im Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt liegende Rechtsauffassung, Sie seien als direkte Nachbarn des betroffenen Grundstückes unmittelbar persönlich beteiligt, als rechtlich vertretbar. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass regelmäßig von einem Mitwirkungsverbot nur dann ausgegangen wird, wenn der betroffene Gemeindevertreter Eigentümer eines Grundstückes im B-Plangebiet ist. Abweichend von dieser Regel hat das OVG M-V mit Urteil vom 13. Juli 2009 festgestellt, dass die Lage eines Grundstückes in unmittelbarer Nähe zum B-Plangebiet zu einer Besonderheit führen kann, die von einer solchen Bedeutung ist, dass auch hier ein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 KV M-V anzunehmen ist.

Im Hinblick darauf dient das Mitwirkungsverbot auch dazu, Ihnen persönliche Konfliktsituationen zu ersparen. Dabei geht es nicht darum, dass die Wahrnehmung Ihrer Mitwirkungsrechte tatsächlich zu einem möglichen Vor- oder Nachteil führen, sondern es genügt ein dahingehender Anschein. Dieser besteht in Bezug auf planungsrechtliche Entscheidungen bereits dann, wenn konkrete Umstände den Eindruck begründen, Sie könnten

**Regionalstandort** Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 57087 0  
Fax: 0395 57087 5901

**Bankverbindung:**  
Spk: Neubrandenburg-Demmin  
Kto-Nr.: 310 007 305, BLZ 150 502 00  
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05  
BIC: NOLADE 21 NBS

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin  
Telefon: 03998 4340  
Fax: 03998 4230

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz  
Telefon: 03981 481 0  
Fax: 03981 481 400

Regionalstandort Waren  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 03991 78 0  
Fax: 03991 78 2140

bei der Entscheidung auch von persönlichen Interessen geleitet werden. Insofern ist ein Ausschluss gerechtfertigt, wenn ein eigener privater abwägungserheblicher Belang in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung eingebracht werden könnte.

**Zu 2.**

Soweit Sie mit Ihrer 2. Frage um eine Vorabprüfung zu einem etwaigen Mitwirkungsverbot bitten, hatte ich bereits am 2. Februar 2017 auf die Regelung des § 24 Abs. 3 KV M-V verwiesen. Danach ist es zunächst Angelegenheit eines jeden Stadtvertreters, von sich aus ein etwaiges Mitwirkungsverbot zu prüfen, um die Wirksamkeit gemeindlicher Beschlüsse nicht zu gefährden. Auch in Zweifelsfällen ist der Vorsitzende über die Umstände zu informieren, die ein Mitwirkungsverbot auslösen könnten. Es besteht Ihrerseits keine Pflicht, etwaige Ausschließungsgründe anderer Personen anzuzeigen. Bei Kenntnis solcher Gründe ist es hilfreich, diese zu Beginn der Sachdebatte anzuzeigen und so auf die Einhaltung des Mitwirkungsverbotes hinzuwirken. Ich empfehle Ihnen nochmals sich zunächst in dieser Sache an Ihre Stadtverwaltung zu wenden. Diese wird sich sitzungsvorbereitend der Angelegenheit annehmen und in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie dafür die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch nimmt.

**Zu 3.**

Hierzu hatte ich Ihnen bereit mitgeteilt, dass es mir aufgrund meiner gesetzlich fixierten Zuständigkeit verwehrt ist, beratend für Sie als Stadtvertreter tätig zu sein. Eine Rechtsaufsichtsbehörde berät die Gemeinde und darf immer nur im Interesse des öffentlichen Wohls in deren kommunalen Belange eingreifen. Diese Aufgabe endet stets dort, wo das Rechtsschutzinteresse eines Einzelnen beginnt.

**Zu 4.**

Bezüglich Ihrer Frage zum Mitwirkungsverbot bei der Abstimmung zum F-Plan verweise ich auf meine Ausführungen zu 1.

**Zu 5.**

Im Hinblick auf Ihre Frage nach Fristen für Einwände kann ich Ihnen mitteilen, dass solche für den hier in Rede stehenden Sachverhalt nicht gesetzlich fixiert sind. Insbesondere greifen nicht die Regelungen zum Widerspruchsverfahren bei Verwaltungsakten.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung Malchin hat es im Verfahren Verzögerungen gegeben über die die Einreicher von Einwänden leider nicht informiert worden sind. Dies soll nun mit einer Zwischennachricht passieren. Geplant ist, die Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse zum F-Plan der Stadtvertretersitzung am 17. Mai 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ich hoffe, dass diese Hinweise hilfreich für Sie sind. Der Bürgermeister der Stadt Malchin erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Seiferth  
Amtsleiter  
Kreisrechtsdirektor